

# RS Vwgh 2008/9/24 2006/15/0359

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §109 Abs1;

FinStrG §109 Abs2;

## Rechtssatz

Gemäß § 109 Abs. 1 und 2 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde dem Verfahren Sachverständige beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch einen solchen notwendig ist. Die Beiziehung eines Sachverständigen ist erforderlich, wenn die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen der Behörde nicht ausreichen, einen Sachverhalt festzustellen und zu beurteilen (vgl. Dorazil/Harbich, FinStrG, § 109, 365). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es zur Feststellung eines Sachverhaltes besonderer Fachkunde bedarf (vgl. Leitner/Toifl/Brandl, Finanzstrafrecht3, 1854).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150359.X02

## Im RIS seit

21.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)